

Die Änderungen im Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) und des Tarifvertrages über das Verfahren für den Urlaub und die Zusatzversorgung im Maler- und Lackiererhandwerk (VTV) vom 30.06.2011 haben für das Kassenverfahren folgende Auswirkungen:

Neue Beitragssätze ab dem 01.10.2011*

Der Beitrag für die Zusatzversorgung der gewerblichen Arbeitnehmer und der kaufmännisch/technischen Angestellten beträgt einheitlich 2,0 % des Bruttolohns/-gehalts.

Der Gesamtbeitrag für gewerbliche Arbeitnehmer beträgt 14,10 %. Ab dem 01.10.2011 wird der Gesamtbeitrag auf 14,45 % angehoben.

Beitragssatz Urlaubskasse für gewerbliche Arbeitnehmer	bis 30.09.2011	12,10 % vom Bruttolohn
Beitragssatz Urlaubskasse für gewerbliche Arbeitnehmer	ab 01.10.2011	12,45 % vom Bruttolohn
Beitragssatz Zusatzversorgungskasse für gewerbliche Arbeitnehmer		2,00 % vom Bruttolohn
Gesamtbeitragssatz uk/zvk für gewerbliche Arbeitnehmer	bis 30.09.2011	14,10 % vom Bruttolohn
Gesamtbeitragssatz uk/zvk für gewerbliche Arbeitnehmer	ab 01.10.2011	14,45 % vom Bruttolohn
Beitrag Zusatzversorgungskasse für kfm.-technische Angestellte		2,00 % vom Bruttogehalt

Neuregelung tariflicher Urlaubsansprüche*

Ab dem Jahr 2012 ändert sich die Berechnungsgrundlage der Urlaubstage vom Alter auf die Gewerbezugehörigkeit (Beschäftigungszeiten in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks).

Die neuen Urlaubsregelungen sind in § 18 (Urlaubsanspruch volljähriger Arbeitnehmer) und § 21 (Urlaubsentgelt volljähriger Arbeitnehmer) des RTV festgelegt.

Ab dem 01.01.2012 gilt folgende Urlaubsstaffel:

- a) **Generell für alle Arbeitnehmer 25 Arbeitstage,**
- b) **für alle Arbeitnehmer ab einer Gewerbezugehörigkeit von 12 Jahren 28 Arbeitstage,**
- c) **für alle Arbeitnehmer ab einer Gewerbezugehörigkeit von 22 Jahren 30 Arbeitstage.**

Der Zusatzurlaub für Schwerbehinderte (mind. 50% Erwerbsminderung) richtet sich nach dem Schwerbehindertengesetz und beträgt weiterhin 5 Arbeitstage. Samstag zählen nicht als Urlaubstage.

Für den Zeitraum 2012 – 2015 wurden Übergangsregelungen geschaffen, um die Folgen des Systemwechsels abzufedern.

* Die Tarifvertragsparteien haben beantragt, den RTV mit Wirkung vom 01.01.2012 und den VTV rückwirkend vom 01.10.2011, für allgemeinverbindlich zu erklären. Die Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgte am 28.09.2011. Mit der Erklärung der Allgemeinverbindlichkeit durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ist im November 2011 zu rechnen.

Übergangsregelung 2012 bis 2015

Arbeitnehmer, die nach der bis 31.12.2011 geltenden Urlaubsstaffel bereits einen Jahresurlaub von 28 oder 30 Arbeitstagen erworben hatten, behalten diesen Jahresurlaub bis zum Ablauf des Übergangszeitraumes (Besitzstand).

Arbeitnehmer, die mit Inkrafttreten der neuen Urlaubsregelung des Tarifvertrages einen höheren Urlaubsanspruch nach der vorgenannten Gewerbezugehörigkeitsstaffel erwerben würden, haben stattdessen für den Zeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015 Urlaubsansprüche nach folgendem Stufenplan:

Stufenplan für den Übergangszeitraum vom 01.01.2012 bis 31.12.2015

Urlaubsregelung nach Alter	Übergangsregelung nach Gewerbezugehörigkeit				
	bei einer Gewerbezugehörigkeit	Arbeitstage Jahresurlaub			
		2012	2013	2014	2015
25 Arbeitstage Altersstufe über 18	von weniger als 12 Jahre	25	25	25	25
	Erreichen Gewerbezugehörigkeit von 12-21 Jahre:				
	– am 01.01.2012	25	26	26	26
	– am 01.01.2013 oder 01.01.2014		25	25	26
	– am 01.01.2015				25
28 Arbeitstage Altersstufe über 35	bis 21 Jahre	28	28	28	28
	Erreichen Gewerbezugehörigkeit ab 22 Jahre:				
	– am 01.01.2012	28	29	29	29
	– am 01.01.2013 oder 01.01.2014		28	28	29
	– am 01.01.2015				28
30 Arbeitstage Altersstufe über 45		30	30	30	30

Wonach bestimmt sich die Gewerbezugehörigkeit?

- Maßgeblich ist die Gewerbezugehörigkeit zum 01.01. eines Urlaubsjahres.
- Bemessungsgrundlage für die Gewerbezugehörigkeiten sind die in der Lohnnachweiskarte erfassten und zusammengerechneten Beschäftigungszeiten.
- Ausbildungszeiten finden keine Berücksichtigung.
- Eine Gewerbezugehörigkeit von einem Jahr gilt als erbracht, wenn die Beschäftigungszeiten in Betrieben des Maler- und Lackiererhandwerks in einem Jahr mindestens 6 Monate (180 Kalendertage) umfassen.

Urlaubsentgelt

Das Urlaubsentgelt beträgt bei einem Urlaubsanspruch

von 25 Arbeitstagen	9,5 v.H.
von 26 Arbeitstagen	9,9 v.H.
von 28 Arbeitstagen	10,6 v.H.
von 29 Arbeitstagen	11,0 v.H.
von 30 Arbeitstagen	11,4 v.H.

des Bruttolohnes.



Gemeinnützige Urlaubskasse
für das Maler- Lackiererhandwerk
John-F.-Kennedy-Straße 6
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 7630-0
Fax: 0611 7630-298
Internet: www.uk-maler.de